



WATTWIL

ländlich zentral

Wasser-Reglement

Auflage zum fakultativen Referendum
Frist: 21. Juni 2019 – 30. Juli 2019

zur Übertragung hoheitlicher Befugnisse im Bereich der Wasserversorgung an die
Thurwerke AG, Wattwil.

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Aufgaben
- Art. 3 Kunden
- Art. 4 Planung
- Art. 5 Rechtsverhältnis, a) Rechtsnatur
- Art. 6 Rechtsverhältnis, b) Beginn und Ende

II. WASSERLIEFERUNG

- Art. 7 Lieferpflicht
- Art. 8 Wasserabgabe an Dritte
- Art. 9 Meldepflicht
- Art. 10 Abmeldung

III. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

- Art. 11 Basisanlagen
- Art. 12 Erschliessungsanlagen
- Art. 13 Benützung der Anlagen
- Art. 14 Hydranten
- Art. 15 Baukostenbeiträge an Basisanlagen

IV. HAUSANSCHLUSSLEITUNG

- Art. 16 Anschlussbewilligung
- Art. 17 Hausanschlussleitungen, a) Begriff
- Art. 18 Hausanschlussleitungen, b) Erstellung
- Art. 19 Hausanschlussleitungen, c) Kostentragung
- Art. 20 Hausanschlussleitungen, d) Eigentum und Unterhalt
- Art. 21 Hausanschlussleitungen, e) Gruppenanschluss
- Art. 22 Hausanschlussleitungen, f) Aufhebung
- Art. 23 Hausanschlussleitungen, g) Verlegung

V. HAUSINSTALLATIONEN

- Art. 24 Begriff
- Art. 25 Erstellung
- Art. 26 Kostentragung und Unterhalt
- Art. 27 Kontrollen

VI. MESSUNG DES WASSERVERBRAUCHS

- Art. 28 Wasserzähler, a) Grundsätze
- Art. 29 Wasserzähler, b) Revision
- Art. 30 Messung, a) Zählerstand
- Art. 31 Messung, b) Fehler
- Art. 32 Messung, c) Prüfung

VII. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

- Art. 33 Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen
- Art. 34 Installationen, a) Ausführung
- Art. 35 Installationen, b) Prüfung
- Art. 36 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen
- Art. 37 Anzeigepflicht bei Störungen

VIII. BEITRÄGE UND GEBÜHREN

- Art. 38 Allgemeines
- Art. 39 Anschlussbeitrag, a) Grundsatz
- Art. 40 Anschlussbeitrag, b) Anschlussbeitrag
- Art. 41 Anschlussbeitrag, c) Wertvermehrung
- Art. 42 Anschlussbeitrag, d) Neu- und Ersatzbauten
- Art. 43 Anschlussbeitrag, e) Vorbehalt von Baukostenbeiträgen
- Art. 44 Erschliessungsbeitrag
- Art. 45 Gebühr für den Wasserbezug, a) Grundsatz
- Art. 46 Gebühr für den Wasserbezug, b) Zusammensetzung
- Art. 47 Gebühr für den Wasserbezug, c) Gebührentarif
- Art. 48 Gebühr für den Wasserbezug, d) Sonderfälle
- Art. 49 Gebühr für den Wasserbezug, e) Wasserverluste
- Art. 50 Gebühr für den Wasserbezug, f) Befristeter Anschluss
- Art. 51 Feuerschutzeinkaufsbeitrag, a) Grundsatz
- Art. 52 Feuerschutzeinkaufsbeitrag, b) Bemessung
- Art. 53 Feuerschutzeinkaufsbeitrag, c) Nachzahlung
- Art. 54 Feuerschutzeinkaufsbeitrag, d) Anschluss an die Wasserversorgung
- Art. 55 Jährlicher Feuerschutzbeitrag, a) Grundsatz
- Art. 56 Jährlicher Feuerschutzbeitrag, b) Bemessung
- Art. 57 Gemeinsame Vorschriften, a) Steuern und Abgaben
- Art. 58 Gemeinsame Vorschriften, b) Zahlungspflicht
- Art. 59 Gemeinsame Vorschriften, c) Rechnungsstellung
- Art. 60 Gemeinsame Vorschriften, d) Fälligkeit
- Art. 61 Gemeinsame Vorschriften, e) Verzugszins
- Art. 62 Gemeinsame Vorschriften, f) Verjährung
- Art. 63 Gemeinsame Vorschriften, g) Subventionsrückforderung
- Art. 64 Gemeinsame Vorschriften, h) Betreibung / Wassersperre

IX. LÖSCHEINRICHTUNGEN

- Art. 65 Vertrag mit der politischen Gemeinde
- Art. 66 Private Anlagen

X. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- Art. 67 Rechtsschutz
- Art. 68 Strafbestimmung
- Art. 69 Inkrafttreten

Anhang 1: Tarif

erlässt

gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes¹ (abgekürzt GG)

folgendes

WASSERREGLEMENT²

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement legt die Grundsätze der Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung sowie die Finanzierung der Wasserversorgung fest.

Es regelt das Rechtsverhältnis zwischen

- a) der Thurwerke AG (im Folgenden: Wasserversorgung) und den Kunden im Versorgungsgebiet;
- b) der Wasserversorgung und den Eigentümern von Bauten und Anlagen, die nur im Feuer-
schutz der Wasserversorgung stehen.

Aufgaben

Art. 2

Die Wasserversorgung:

- a) versorgt Kunden in ihrem Versorgungsgebiet der Gemeinde Wattwil mit Wasser;
- b) kann Wasser an Kunden ausserhalb des Versorgungsgebietes liefern;
- c) plant, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die Wasserversorgungsanlagen;
- d) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr übertragen oder durch besondere gesetzliche Vorschriften³
zugewiesen werden.

Kunden

Art. 3

Kunde ist, wer Wasser von der Wasserversorgung bezieht.

Kann der Wasserbezug nicht eindeutig zugeordnet werden, so gilt der Eigentümer der angeschlossenen Bauten und Anlagen als Kunde, insbesondere bei:

- a) Mehrfamilienhäusern, soweit Wasser für gemeinsame Zwecke genutzt wird;
- b) leerstehenden Mietobjekten und unbenutzten Anlagen;
- c) Wohnungen und Objekten, bei denen es unklar oder umstritten ist, wer für die Wasserbezüge aufzukommen hat;
- d) temporären Anschlüssen auf Baustellen.

¹ Gemeindegesetz vom 21. April 2009; sGS 151.2.

² Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Reglements gelten ungeachtet der männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

³ Z.B. beim Vollzug der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (SR 531.32).

Messen mehrere Kunden ihren Wasserverbrauch über eine gemeinsame Messstelle, so gilt bei Mit- oder Gesamteigentum eine von den Berechtigten bezeichnete Person als Kunde.

Planung

Art. 4

Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung.

Die Generelle Wasserversorgungsplanung enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der Erstellung der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Rechtsverhältnis

a) Rechtsnatur

Art. 5

Das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Kunden im Versorgungsgebiet untersteht dem öffentlichen Recht.

Das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Kunden ausserhalb des Versorgungsgebietes untersteht dem privaten Vertragsrecht. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit anderen Gemeinden.

b) Beginn und Ende

Art. 6

Das Rechtsverhältnis beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung, auf jeden Fall aber mit dem Wasserbezug. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen.

Das Rechtsverhältnis endet mit der aufgrund der Abmeldung⁴ erfolgten Abrechnung.

Das Rechtsverhältnis wird durch die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen nicht unterbrochen.

II. WASSERLIEFERUNG

Lieferpflicht

Art. 7

Die Wasserversorgung liefert den Kunden genügend und einwandfreies Trink- und Brauchwasser. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur und einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers.

Die Kunden haben keinen Entschädigungsanspruch bei

- a) Lieferungsunterbrüchen wegen höherer Gewalt;
- b) Betriebsstörungen;
- c) Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- d) Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen;
- e) Erstellung neuer Anschlüsse;
- f) Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangels;
- g) Brandfällen.

⁴ vgl. Art. 10 dieses Reglements

Die Wasserversorgung nimmt bei Unterbruch oder Einschränkung der Wasserlieferung auf die Bedürfnisse der Kunden angemessene Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im Voraus.

Wasserabgabe an Dritte

Art. 8

Die Kunden dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Wasserversorgung kein Wasser an Dritte abgeben.

Meldepflicht

Art. 9

Die Kunden haben Änderungen im Wasserbezug frühzeitig zu melden, insbesondere bei:

- a) Handänderung der angeschlossenen Bauten und Anlagen;
- b) Wohnungs-, Geschäfts- und Lokalwechsel;
- c) Verzicht auf Wasserbezug während längerer Zeit;
- d) bedeutenden Mehrbezügen.

Die Meldepflichtigen haften bei ausbleibender oder verspäteter Meldung für die Bezahlung der Wasserlieferung bis zur dadurch bedingten verspäteten Zählerablesung.

Abmeldung

Art. 10

Die Kunden können das Bezugsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zehn Werktagen auflösen.

Vorbehalten bleiben besondere Verträge und Vereinbarungen.

III. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

Basisanlagen

Art. 11

Als Basisanlagen gelten insbesondere Wassergewinnungs-, Speicher-, Förder- und Regelanlagen sowie Teile des Leitungsnetzes (Hauptleitungen).

Erschliessungsanlagen

Art. 12

Das Leitungsnetz dient der Wasserverteilung und umfasst:

- a) die Hauptleitungen⁵ (Groberschliessung),
- b) die Versorgungsleitungen⁶ (Feinerschliessung).

Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.

⁵ Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespeist werden.

⁶ Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an welche die Hausanschlussleitung angeschlossen sind.

Benützung der Anlagen

Art. 13

Die Anlagen der Wasserversorgung werden von deren Beauftragten und, soweit es sich um Hydranten handelt, von der Feuerwehr bedient.

Hydranten

Art. 14

Die Hydranten dürfen grundsätzlich nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.

Die Wasserversorgung kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen.

Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.

Die Hydranten müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Das Ablagern von Material und das Parkieren von Fahrzeugen in unmittelbarer Nähe von Hydranten sind verboten.

Baukostenbeiträge an Basisanlagen

Art. 15

An den Bau von Basisanlagen⁷ werden Baukostenbeiträge erhoben:

- a) von Eigentümern angeschlossener oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;
- b) von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten bzw. soweit Bauland neu erschlossen wird;
- c) von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- d) von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von 15 Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

Der Baukostenbeitrag wird vertraglich festgelegt. Dabei sind insbesondere die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Wasserversorgung (öffentliches Interesse) sowie die Sondervorteile für den Grundeigentümer zu berücksichtigen. Der Baukostenbeitrag darf höchstens 40 Prozent der effektiven Kosten der Erstellung der Anlagen betragen. Bei der Berechnung des Beitrages sind die Bruttokosten ohne Berücksichtigung allfälliger Subventionen massgebend.

⁷ vgl. Art. 11 dieses Reglements

IV. HAUSANSCHLUSSLEITUNG

Anschlussbewilligung

Art. 16

Neuanschlüsse und Änderungen bestehender Anschlüsse bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.

Das Anschlussgesuch ist der Wasserversorgung rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor Baubeginn, einzureichen.

Die Anschlussbewilligung wird erteilt, wenn der Aufwand für die Wasserversorgung aufgrund der Lage des Grundstückes und der technischen Gegebenheiten zumutbar ist.

Sind die Voraussetzungen für den Anschluss nicht erfüllt, kann die Anschlussbewilligung erteilt werden, wenn sich der Gesuchsteller vertraglich zur Kostenübernahme für den Bau des Anschlusses verpflichtet.

Ohne Anschlussbewilligung ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserlieferung verpflichtet.

Hausanschlussleitungen

a) Begriff

Art. 17

Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück inklusive Schieber von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zur Innenseite der Gebäudeumfassungswand.

Sofern bei einem Objekt ein Wassermesserschacht ausserhalb des Gebäudes vorhanden ist, endet die Hausanschlussleitung dort.

b) Erstellung

Art. 18

Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung erstellt. Sie bestimmt die Art des Anschlusses an die Haupt- oder Versorgungsleitung, den Standort des Schiebers, die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber und die Verlegungstiefe. Sie kann insbesondere Schutzrohre, Verpackungsmaterial sowie Warn- und Ortungsbänder vorschreiben und verwenden.

c) Kostentragung

Art. 19

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung samt Einbau des Anschlussschiebers und Eindecken der Leitung trägt der Grundeigentümer.

d) Eigentum und Unterhalt

Art. 20

Nach der Erstellung wird die Wasserversorgung Eigentümerin der Hausanschlussleitung. Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung oder durch deren Beauftragten unterhalten und erneuert.

Der Grundeigentümer trägt bei Reparaturen und Erneuerungen die entstehenden Mehrkosten, falls:

- a) Hausanschlussleitungen in privatem Grund durch Strassen, Garagezufahrten, Mauern, Treppen und andere Anlagen überbaut sind;
- b) das Trasseebepflanzung ist;
- c) die Normalverlegungstiefe von 1.20 m erheblich unter- oder überschritten ist.

e) Gruppenanschluss

Art. 21

Die Wasserversorgung kann weitere Grundstücke an eine bestehende Hausanschlussleitung anschliessen, wenn das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht.

Die Neuanschlusser haben sich an den Erstellungskosten für die bestehende Leitung angemessen zu beteiligen. Nach Ablauf von 15 Jahren seit Erstellung entfällt diese Zahlungspflicht.

f) Aufhebung

Art. 22

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Grundeigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert zwölf Monaten zugesichert wird.

g) Verlegung

Art. 23

Die Verlegungskosten für versorgungseigene Hausanschlussleitungen gehen zu Lasten des Verursachers.

V. HAUSINSTALLATIONEN

a) Begriff

Art. 24

Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab Gebäudeinnenkante sowie die Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.

b) Erstellung

Art. 25

Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen obliegen dem Grundeigentümer. Es sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten. Nicht nach diesen Richtlinien erstellte Installationen können von der Wasserzufuhr ausgeschlossen werden.

Zu beachten ist insbesondere, dass

- a) die Zuleitung mittels besonderem Wanddurchführungsstück (wird von der Wasserversorgung bestimmt) ins Gebäude eingeführt wird;
- b) ein Hauptabsperrventil, ein Rückflussverhinderer und der von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellte Wasserzähler oder ein Wasserzähler Passstück eingebaut wird. Die Wasserversorgung kann je nach Risikobeurteilung System-/Rohrtrenner oder einen ungehinderten freien Auslauf verlangen. Die Sicherheitseinrichtungen müssen regelmässig gewartet und kontrolliert werden;
- c) der Wasserzähler oder das Wasserzähler Passstück so eingebaut wird, dass sämtliche Entnahmestellen erfasst werden. Der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshähnen vor dem Zähler ist nicht zulässig. Ausgenommen sind Löscheinrichtungen;

- d) das Hauptabsperrenteil, der Wasserzähler oder das Passstück unmittelbar nach der Einführungsstelle angebracht werden, soweit nicht die Wasserversorgung eine andere Anordnung gestattet;
- e) nur Wasserbehandlungsanlagen eingebaut werden, die vom SVGW zertifiziert und von der Wasserversorgung bewilligt sind;
- f) die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, unterlassen wird;
- g) bei zusätzlicher Nutzung von anderen Wassersystemen (beispielsweise Wasser eigener Fassungen, Brauch-, Grau- oder Regenwasser) zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine direkte Verbindung oder Umstellmöglichkeit besteht oder hergestellt wird. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterscheiden werden. Die Nutzung von anderen Systemen muss der Wasserversorgung gemeldet werden.

Der Grundeigentümer haftet für Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfaltspflicht und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Hausinstallationen verursacht.

Kostentragung und Unterhalt

Art. 26

Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Grundeigentümer.

Er hat für den Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Armaturen und Klosettspülungen, sofort ausführen zu lassen.

Kontrollen

Art. 27

Die Wasserversorgung ist berechtigt, Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.

Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

VI. MESSUNG DES WASSERVERBRAUCHS

Wasserzähler

a) Grundsätze

Art. 28

Die Wasserversorgung liefert und montiert den Wasserzähler. Er bleibt im Eigentum der Wasserversorgung. Sie bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort des Wasserzählers im Einvernehmen mit der Bauherrschaft. Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

Der Grundeigentümer bzw. der Kunde

- a) stellt den für den Einbau erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung;
- b) erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss des Wasserzählers notwendigen Installationen;
- c) sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen;
- d) haftet bei Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, für die Auswechslungs-, Ersatz- und Installationskosten.

Wünscht ein Kunde weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

b) Revision

Art. 29

Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten.

Messung

a) Zählerstand

Art. 30

Der Zählerstand ist für die Feststellung des Wasserbezuges massgebend.

Die Wasserversorgung liest die Zählerstände regelmässig ab.

Die Wasserversorgung kann den Kunden anhalten, die Zählerstände abzulesen und ihr zu melden.

b) Fehler

Art. 31

Bei fehlerhaften Zählerangaben ermittelt die Wasserversorgung für die Festlegung der Konsumgebühr den mutmasslichen Wasserbezug.

Die Wasserversorgung kann auf den Wasserbezug vorausgegangener Zeitperioden abstellen und berücksichtigt die Angaben des Kunden in angemessener Weise.

Die Abrechnung wird höchstens für die letzten zwölf Monate berichtigt.

c) Prüfung

Art. 32

Der Kunde kann die Prüfung des Wasserzählers durch eine ermächtigte Prüfstelle verlangen, wenn er Ungenauigkeiten vermutet. Zeigt die Neueichung eine Abweichung von weniger als fünf Prozent vom Sollwert bei zehn Prozent der Nennbelastung des Wasserzählers, so gehen die Kosten der Prüfung zu seinen Lasten.

VII. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen

Art. 33

Jeder Grundeigentümer hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der Wasserversorgung entschädigungslos zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

Die Vergütung von Kulturschäden erfolgt nach den Richtlinien des Schweizerischen Bauernverbandes Brugg.

Installationen

a) Ausführung

Art. 34

Erstellung, Änderung und Reparaturen aller Anlagen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden.

Diese haben die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) für die Erstellung von Wasserinstallationen und die Weisungen der Wasserversorgung zu beachten.

b) Prüfung

Art. 35

Die Wasserversorgung ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertig gestellten Anlagen zu prüfen.

Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

Art. 36

Unzulässig sind insbesondere:

- a) das eigenmächtige Anschliessen von Leitungen;
- b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c) der unberechtigte Wasserbezug;
- d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- e) das Entfernen von Plomben;
- f) Eingriffe in Wasserzähler einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- g) das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern;
- h) Erstellen von Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen im Bereich der Wasserleitungen, ohne Zustimmung der Wasserversorgung.

Anzeigespflicht bei Störungen

Art. 37

Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und anderen Anlagen der Wasserversorgung sind sofort zu melden.

VIII. BEITRÄGE UND GEBÜHREN

Allgemeines

Art. 38

Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen der Wasserversorgung werden gedeckt durch:

- a) Anschlussbeiträge;
- b) Erschliessungsbeiträge;
- c) Gebühren für den Wasserbezug;
- d) Feuerschutzeinkaufsbeiträge;
- e) Jährliche Feuerschutzbeiträge;
- f) Baukostenbeiträge an Basisanlagen;
- g) Abgeltungen Dritter

Anschlussbeitrag

a) Grundsatz

Art. 39

Die Grundeigentümer leisten einen einmaligen Anschlussbeitrag für Bauten und Anlagen:

- a) die neu an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden;
- b) die nicht an das Verteilnetz angeschlossen werden, aber an angeschlossenen Bauten und Anlagen angebaut oder mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 30 m davon entfernt sind;
- c) die infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung erfahren.

b) Anschlussbeitrag

Art. 40

Der Anschlussbeitrag beträgt für die ersten 5 Mio. Franken 0.8% des Zeitwerts eines Objekts und für die weiteren 5 Mio. Franken 0.4% des Zeitwerts. Der Anschlussbeitrag wird bis zu einem Zeitwert von maximal 10 Mio. Franken begrenzt.

c) Wertvermehrung

Art. 41

Bei Wertvermehrung infolge baulicher Veränderungen ist der Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sich der Zeitwert um mehr als CHF 50'000.00 erhöht. Der Anschlussbeitrag ist auf den Betrag von CHF 50'000.00 übersteigenden - Wertvermehrung des Zeitwertes zu entrichten.

d) Neu- und Ersatzbauten

Art. 42

Bei Neubauten wird der Anschlussbeitrag aufgrund der gesetzlichen Bauzeitversicherung provisorisch im Voraus ermittelt. Dieser Betrag ist nach Erteilung der Anschlussbewilligung zu entrichten. Nach Vorliegen der amtlichen Schätzung des Anschlussobjektes wird der Anschlussbeitrag definitiv festgesetzt und abgerechnet.

Wird ein angeschlossenes Objekt abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, gelten die Regelungen zur Wertvermehrung analog - als Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude.

e) Vorbehalt von Baukostenbeiträgen

Art. 43

Der Anschlussbeitrag ist auch dann geschuldet, wenn Baukostenbeiträge zu leisten sind.

Erschliessungsbeitrag

Art. 44

Bei Neuerschliessungen von Grundstücken durch Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer die effektiven Baukosten nach Abzug allfälliger Beiträge zu tragen.

Gebühr für den Wasserbezug

a) Grundsatz

Art. 45

Der Kunde hat für den Wasserbezug Gebühren zu entrichten.

b) Zusammensetzung

Art. 46

Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

- a) einer jährlichen Grundgebühr je Wasserzähler (nach Grösse abgestuft) oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss;
- b) einer Konsumgebühr je bezogenen m³ Wasser.

c) Gebührentarif

Art. 47

Der Gebührentarif wird vom Verwaltungsrat erlassen. Er setzt darin die Ansätze der Grundgebühr und der Konsumgebühr fest.

d) Sonderfälle

Art. 48

Mit Kunden mit grossem Wasserverbrauch oder hohen Verbrauchsspitzen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, kann der Verwaltungsrat eine Vereinbarung über die Konsumgebühr abschliessen.

Für Sonderfälle, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, setzt der Verwaltungsrat eine pauschale Konsumgebühr fest.

e) Wasserverluste

Art. 49

Ein Wasserverlust befreit nicht von der vollumfänglichen Bezahlung der Gebühren.

f) Befristeter Anschluss

Art. 50

Wird ein Grundstück auf befristete Dauer an die Wasserversorgung angeschlossen, so wird für den Wasserbezug pauschal oder nach Messung Rechnung gestellt.

Die Pauschalen werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

Erfolgt der Wasserbezug nach Messung, so ist für den Bezug die Konsumgebühr gemäss Gebührentarif und für die Benützung des Wasserzählers eine Entschädigung zu entrichten.

Feuerschutzeinkaufsbeitrag

a) Grundsatz

Art. 51

Der Grundeigentümer hat für Bauten und Anlagen, die nur in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutzeinkaufsbeitrag zu entrichten.

b) Bemessung

Art. 52

Für Bauten und Anlagen, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 250 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutzverkaufsbeitrag fünfzig Prozent des Anschlussbeitrages.

Bei einer Entfernung von 250 m bis 500 m beträgt der Beitrag fünfundzwanzig Prozent des Anschlussbeitrages.

c) Nachzahlung

Art. 53

Erfährt eine Baute oder Anlage infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist der Feuerschutzverkaufsbeitrag zu entrichten, wenn sich der Zeitwert um mehr als CHF 50'000 erhöht.

Der Feuerschutzverkaufsbeitrag ist auf der - den Betrag von CHF 50'000 übersteigenden - Wertvermehrung des Zeitwertes zu entrichten.

Wird ein dem Feuerschutzverkaufsbeitrag unterstelltes Objekt abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, gelten die Regelungen zur Wertvermehrung analog - als Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude.

d) Anschluss an die Wasserversorgung

Art. 54

Werden Bauten und Anlagen, für die ein Feuerschutzverkaufsbeitrag bezahlt wurde, später an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung des Anschlussbeitrages nominal angerechnet.

Jährlicher Feuerschutzbeitrag

a) Grundsatz

Art. 55

Grundeigentümer, die sich nur im Feuerschutz der Wasserversorgung befinden, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, können zur Entrichtung eines jährlichen Feuerschutzbeitrages verpflichtet werden.

b) Bemessung

Art. 56

Für Bauten und Anlagen, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 250 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, ist der jährliche Feuerschutzbeitrag im Tarif der Wasserversorgung in Promille des Zeitwertes eines Objektes festzusetzen.

Bei einer Entfernung von 250 m bis 500 m beträgt der jährliche Feuerschutzbeitrag die Hälfte des in Absatz 1 festgelegten Ansatzes.

Ab einer Distanz von 500 m wird kein Beitrag erhoben.

Gemeinsame Vorschriften

a) Steuern und Abgaben

Art. 57

Die Wasserversorgung verrechnet die von übergeordneten Hoheitsträgern auf ihren Leistungen erhobenen öffentlichen Abgaben, insbesondere die Mehrwertsteuer, in vollem Umfang weiter.

Die gestützt auf dieses Reglement erhobenen Beiträge und Gebühren enthalten die Mehrwertsteuer.

b) Zahlungspflicht

Art. 58

Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:

- a) Erschliessungsbeiträge im Zeitpunkt der Erschliessung des Grundstücks;
- b) Anschlussbeiträge mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung;
- c) Feuerschutzeinkaufsbeiträge mit der Sicherstellung des Feuerschutzes für die zu schützenden Bauten und Anlagen.

Die Zahlungspflicht des Kunden für die Gebühr entsteht mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung.

Für Baukostenbeiträge ist die Zahlungspflicht vertraglich festzulegen.

c) Rechnungsstellung

Art. 59

Anschluss- sowie Feuerschutzeinkaufsbeiträge werden auf der Grundlage des mutmasslichen Neuwertes oder der mutmasslichen Wertvermehrung nach Eintritt der Zahlungspflicht provisorisch in Rechnung gestellt. Der definitive Beitrag wird nach der rechtskräftigen Ermittlung des Neuwertes oder der Wertvermehrung berechnet. Die Differenz zum provisorisch erhobenen Betrag wird nachbezogen beziehungsweise zurückerstattet.

Die Gebühr für den Wasserbezug wird periodisch, mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt.

d) Fälligkeit

Art. 60

Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

e) Verzugszins

Art. 61

Gebühren- und Beitragsforderungen sind nach Eintritt der Fälligkeit, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, nach dem von der Regierung festgelegten Verzugszinssatz für Steuerbeträge⁸ zu verzinsen.

f) Verjährung

Art. 62

Gebühren- und Beitragsforderungen nach diesem Reglement verjähren zehn Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

⁸ Art. 2 Abs. 1 des Regierungsbeschlusses über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge (sGS 811.14).

Art. 63

Sind Bundes- und Staatsbeiträge aufgrund des Landwirtschaftsgesetzes von der Wasserversorgung zurückzuerstatten, so ist sie berechtigt, vom Grundeigentümer, der die Rückerstattung auslöst, die anteilmässigen Bundes- und Staatsbeiträge zurückzufordern.

h) Betreibung / Wassersperre

Art. 64

Wer mit der Zahlung in Verzug ist, erhält eine schriftliche Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Anschliessend wird die Betreibung eingeleitet.

Die Wasserversorgung kann bei fruchtloser Betreibung eine Wassersperre anordnen.⁹

IX. LÖSCHEINRICHTUNGEN

a) Vertrag mit der Politischen Gemeinde Wattwil

Art. 65

Die Erstellung, die Erneuerung, der Unterhalt und die Benützung der Löscheinrichtungen der Wasserversorgung werden durch Vertrag mit der Politischen Gemeinde Wattwil geregelt.

Die Hydrantenanlagen werden nach den Anforderungen der Gebäudeversicherungsanstalt erstellt und stehen der Feuerwehr im Brandfall und für Übungszwecke uneingeschränkt zur Verfügung.

Der Löschwasservorrat darf nur für den Löscheinsatz der Feuerwehr verwendet werden. Müssen Löschwasserbehälter zu Unterhalts- und Reinigungszwecken entleert werden, so ist das Feuerwehrkommando vorgängig zu orientieren.

b) private Anlagen

Art. 66

Die Wasserversorgung kann Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke wie Löschposten und Hydranten gestatten. Missbräuchliche Benützung wird bestraft.

Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.

⁹ Hinweis: Falls eine Wassersperre angeordnet wird, darf das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden. Es bestehen insbesondere folgende Möglichkeiten, den Wasserbezug auf ein lebensnotwendiges Mass einzuschränken:

- Wasserabstellen und lebensnotwendigen Bedarf täglich in Behälter, Flaschen usw. zur Verfügung stellen;
- Einbau eines Wassermünzautomaten;
- Einbau eines Dosierautomaten (steuert Durchfluss einer vorgewählten Menge);
- Zugang zu öffentlichem Trinkwasser ermöglichen (Brunnen usw.).

X. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Rechtsschutz

Art. 67

Die Wasserversorgung kann die geschuldeten Leistungen verfügungsweise einfordern.

Gegen Verfügungen der Wasserversorgung kann beim Verwaltungsrat der Gesellschaft Einsprache erhoben werden. Gegen den Entscheid des Verwaltungsrates steht der Rekurs beim Gemeinderat Wattwil offen.

Strafbestimmung

Art. 68

Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft.

In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Das Strafverfahren richtet sich nach dem Strafprozessgesetz.

Inkrafttreten

Art. 69

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Wattwil bestimmt den Vollzugsbeginn.

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Wattwil erlassen am 18. Juni 2019

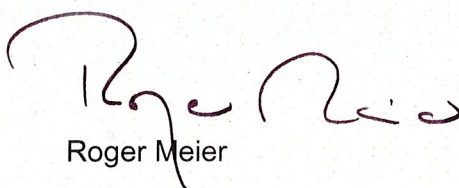
Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 21. Juni 2019 bis 30. Juli 2019.

Der Gemeindepräsident:



Alois Gunzenreiner

Der Gemeindeschreiber:



Roger Meier

Anhang 1: Tarife «Wasser»

Tarif	Wasser Wattwil	
Anwendung	Kunden mit Anschluss an Wasserversorgung Wattwil und Krinau	
Grundpauschalen	<u>Haushalt</u>	<u>Fr./Jahr</u>
	<u>Wasserzähler Haushalt</u>	
	20 mm	280.45
	25 mm	678.95
	32 mm	1'107.00
	40 mm	1'476.00
	50 mm	2'214.00
	Industrie	auf Anfrage
Temporäre Anschlüsse	<u>Grundpauschale</u>	<u>Fr. / Monat</u>
	Anschluss mit Zähler ¹⁾	30.00
	<u>Pauschale</u>	<u>Fr. / Tag</u>
	Anschluss ohne Zähler ²⁾	80.00
Konsum	<u>Wasserverbrauch</u>	<u>Fr. / m³</u>
	Frischwasser	1.65
	Schmutzwasser ³⁾	2.15
Beiträge	Anschlussbeitrag ⁴⁾	
	Feuerschutzeinkaufsbeitrag ⁴⁾	
Preise	Die Preise sind inkl. MWSt aufgeführt, es gilt hierfür der Satz von 2.50 % bzw. 7.70 % beim Schmutzwasser	
Gültigkeit	Die vorliegenden Preise gelten ab 1. Januar 2019 und ersetzen alle früheren Preise.	
Erläuterungen	¹⁾ Arbeitsleistungen werden zusätzlich nach Aufwand verrechnet-	
	²⁾ Inkl. Arbeitsleistungen und Verbrauch von maximal 10 m ³ .	
	³⁾ Einzug im Auftrag der Politischen Gemeinde Wattwil,	
	⁴⁾ Siehe Reglement Wasser Beiträge und Gebühren.	
AGB	Es gelten die allgemeinen Bestimmungen Preise Wasser.	

Allgemeine Bestimmungen Preise Wasser

Grundlage	Die jeweiligen Reglemente und Preise bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Werk und den Kunden. Der Wasserbezug gilt als Anerkennung.
Verrechnung	Die Verrechnung erfolgt grundsätzlich an den Grundeigentümer. Die Grundpauschale wird auch für angebrochene Monate Verrechnet. Sie wird auch dann belastet, wenn vorübergehend kein Wasserbezug erfolgt.
Rechnungsstellung	Der Wasserbezug wird für Haushalte und Kleinverbraucher jeweils im Dezember mittels Zählerablesung ermittelt. Im Februar, Mai und August werden Teilrechnungen (Akontobetrag) aufgrund des Vorjahresverbrauchs erstellt. Die gestellten Teilrechnungen werden bei der Jahresrechnung berücksichtigt, unabhängig davon, ob die Teilrechnungen bezahlt wurden oder nicht. Jede Rechnung ist deshalb separat zu begleichen.
Eigentums- bzw. Wohnungswechsel	Jeder Eigentums- oder Wohnungswechsel ist der Thurwerke AG, unter Angabe der alten und der neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels, rechtzeitig zu melden. Für allfällige Bezüge und Gebühren ist bis zur Abmeldung der bisherige Kunde haftbar. Feuerhahnen und Umgebungsschieber, deren Wasserdurchfluss vom Wasserzähler nicht registriert wird, werden von der Thurwerke AG plombiert.
Gültigkeit	Die vorliegenden Preise gelten ab 1. Januar 2020 und ersetzen alle früheren Preise. Sämtliche Preisansätze gelten für Kunden im Versorgungsgebiet der Thurwerke AG.